

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 32

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Tabaksteuergesetz
- TabStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Tabaksteuergesetz
- TabStG -**

vom

Inhalt

§

- 1 Steuergegenstand, Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse
- 4 Steuertarif
- 5 Bemessungsgrundlagen
- Tabakwaren, Zigarettenhüllen**
- 6 Verpackungszwang
- 7 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner
- 8 Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung
- 9 Fälligkeit
- 10 Steuerregelung bei Einfuhr, Zollverkehren und aktiver Veredelung
- 11 Steuerbefreiung
- 12 Steuervergünstigung
- 13 Erstattung der Steuer
- Handel mit durch Steuerzeichenverwendung versteuerten Tabakwaren und Zigarettenhüllen**
- 14 Packungen im Handel, Stückverkauf
- 15 Verbot der Abgabe unter Kleinverkaufspreis
- 16 Zulässige Freisnächlässe und -ermäßigungen
- 17 Verbot der Abgabe über Kleinverkaufspreis
- Verbrauch in Freihäfen, Ausspielung**
- 18 Verbrauch in Freihäfen, Ausspielung

Rohtabak, Tabakersatzstoffe, Zigarettenpapier

- 19 Tabakanbau
- 20 Verkehrsbeschränkungen
- 21 Entstehung der Steuer, Fälligkeit, Steuerschuldner,
Erstattung
Steueraufsicht
- 22 Steueraufsicht
Steuerstatistik
- 23 Steuerstatistik
Ordnungswidrigkeiten
- 24 Ordnungswidrigkeiten
Durchführung
- 25 Durchführung
Übergangs- und Schlußvorschriften
- 26 Tarifänderung
- 27 Verkauf von Lagerbeständen
- 28 Übergangsvorschrift - Fälligkeit
- 29 Inkrafttreten

§ 1 - Steuergegenstand, Geltungsbereich

(1) Der Tabaksteuer unterliegen im Erhebungsgebiet

1. Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak (Tabakwaren) und Zigarettenhüllen,
2. Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier.

(2) Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Zollfreigebiete.

(3) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Zigarren oder Zigarillos sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak entsprechend der Festlegungen der Warennomenklatur, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak entsprechend der Festlegungen der Warennomenklatur, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind als solche zum Rauchen geeignete umhüllte Tabakstränge, die keine Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind.

(3) Rauchtabak ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Schnupftabak ist gepulverter oder gekörnter Tabak, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Schnupfen eignet.

(5) Kautabak ist Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Kauen eignet, und der für den Einzelverkauf aufgemacht ist.

(6) Zigarettenhüllen sind Blättchen und Hülsen aus Zigarettenpapier zum Herstellen von Zigaretten durch Verbraucher.

(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle entsprechend der Festlegungen der Warennomenklatur, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.

(8) Tabakersatzstoffe sind Stoffe, die an Stelle von Tabak bei der Herstellung von Tabakwaren verwendet werden sollen.

(9) Zigarettenpapier ist zum Herstellen von Zigaretten oder Zigarettenhüllen bestimmtes Papier in Rollen, Bogen oder Streifen.

§ 3 - Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtobak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

(3) Als Schnupftobak oder Kautobak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 oder 5 erfüllen.

§ 4 - Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;

2. für Zigaretten

6,18 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10 Pf je Stück;

3. für Rauchtabak

- a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 16 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 37 DM je kg,
- b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg,
- c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 40 DM 6,60 DM je kg,
- d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 5 DM je kg,
- e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2,20 DM je kg;

4. für Schnupftabak

0,65 DM je kg;

5. für Kautabak

- a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je kg,
- b) anderer Kautabak
0,65 DM je kg;

6. für Zigarettenhüllen

2,60 DM je 1000 Stück;

7. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe

8,80 DM je kg;

8. für Zigarettenspapier

0,65 DM je m².

(2) Für Zigarettenspapier wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

(3) Für Zigarettenhüllen wird die Steuer bei Zigarettensblättchen je begonnene 3,8 cm Breite und 9 cm Länge, bei Zigarettenshülsen je begonnene 9 cm Länge ohne Filter und Mundstück erhoben.

§ 5 - Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(3) Der Hersteller oder Einführer bestimmt auch für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(4) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(5) Die Steuer wird für verarbeitungsreifen Rohtabak nach Eigengewicht, für nichtverarbeitungsreifen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht bemessen.

Tabakwaren, Zigarettenhüllen

§ 6 - Verpackungszwang

(1) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen dürfen nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, zum Verbrauch im Betrieb entnommen oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Die Kleinverkaufspackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen enthalten. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beige-packt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 7 - Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren und Zigarettenhüllen aus dem angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung beteiligt war. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung

(1) Die Steuer für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverkaufspackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak, für die in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 unbedingt entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 9 - Fälligkeit

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

- a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,

- b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 12. Tag des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;

2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen

- a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,

- b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 27. Tag des nächsten Monats.

Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Stundung der Steuerzeichenschuld und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(2) Die Steuer für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak ist spätestens am 10. Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(3) Die Steuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 10 - Steuerregelung bei Einfuhr, Zollverkehren und aktiver Veredelung

(1) Werden Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in das Erhebungsgebiet eingeführt, gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß und die Erstattung die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Das gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind. Bei aktiver Veredelung entsteht für Tabakwaren und Zigarettenhüllen als Nachholgut (§ 42 des Zollgesetzes) die Steuer mit der Abfertigung zum freien Verkehr.

(3) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 11 - Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) sind befreit

1. Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die

- a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
- b) zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,
- c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können;

2. Tabakwaren, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtobak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen mit der Hand oder einem einfachen Gerät hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller, der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt, an seine Betriebsangehörigen als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Betriebsangehörige als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 12 - Steuervergünstigung

(1) Tabakwaren und Zigarettenhüllen dürfen unversteuert und unverpackt unter Steueraufsicht

1. in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden;
2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;
3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden;
4. mit Genehmigung des Hauptzollamts verwendet werden
 - a) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren,
 - b) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen.

(2) Die Steuer erlischt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 außer nach § 50 Abs. 1 der Abgabenordnung auch, wenn die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 13 - Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden oder unter Steueraufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen. Einführern, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind auf Grund einer Rechtsvorschrift nach § 25 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

Handel mit durch Steuerzeichenverwendung versteuerten Tabakwaren und Zigarettenhüllen

§ 14

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen. Packungen mit Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 15

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an den Staat und die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 16

Von dem Verbot des § 15 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 17

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuer-schuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Verbrauch in Freihäfen, Auspielung

§ 18

(1) In Freihäfen dürfen unversteuerte Tabakwaren und Zigarettenhüllen nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch in Freihäfen nach den Vorschriften für Zölle zugelassen worden ist.

(2) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

Rohtabak, Tabakersatzstoffe, Zigarettenpapier

§ 19 - Tabakanbau

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler) muß den von ihm geernteten oder bezogenen Rohtabak, soweit er verwertbar ist, dem Hauptzollamt zum Wiegen anmelden. Das Hauptzollamt bestimmt Zeitpunkt und Ort des Wiegens. Tabakpflanzler dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an Tabakpflanzler abgeben und von Tabakpflanzern beziehen.

(2) Wird Rohtabak von einer anderen Person als dem Tabakpflanzer geerntet, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. wenn geernteter Rohtabak mit Genehmigung des Hauptzollamts unter Steueraufsicht für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen verwendet wird,
2. für Tabakpflanzer, die nicht mehr als 100 Tabakpflanzen
 - a) zu Lehrzwecken, für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen anbauen oder
 - b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Tabakpflanzers nicht beteiligt sind (Kleinpflanzer).

§ 20 - Verkehrsbeschränkungen

Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier dürfen nicht ohne Steueraufsicht

1. in die Betriebsstätte eines Herstellers, Händlers, Vermittlers von Handelsgeschäften, Lagerinhabers, Bearbeiters, Verarbeiters oder Verwenders verbracht werden,
2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 21 - Entstehung der Steuer, Fälligkeit, Steuerschuldner, Erstattung

(1) Für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier, die der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen werden, entsteht damit die Steuer. Sie ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig. Steuerschuldner ist, wer Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier unter Steueraufsicht zu stellen oder in der Steueraufsicht zu erhalten hat.

(2) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier

1. durch ein für den Steuerschuldner zufälliges Ereignis vernichtet worden sind,
2. der Steueraufsicht zugeführt sind.

(3) Wird Zollgut der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen, gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dasselbe gilt für die aktive Veredelung.

Steueraufsicht

§ 22

(1) Außer den Sachverhalten nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Anbau von Tabak,
2. die Herstellung von Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,
3. der Versand, die Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung, Vernichtung und Vergällung von Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,
4. der Handel mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier, Tabakwaren, Zigarettenhüllen und die Vermittlung von Handelsgeschäften mit Rohtabak,
5. das Aufreißen von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten in Herstellungsbetrieben und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
6. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine Tätigkeit ausüben will, die der Steueraufsicht unterliegt, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

Steuerstatistik

§ 23

Nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für steuerstatistische Zwecke Erhebungen an, und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Amt zur Auswertung mit.

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 keinen oder einen zu niedrigen Kleinverkaufspreis bestimmt,
3. entgegen § 19 Abs. 1 Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet,
4. entgegen § 22 eine der Steueraufsicht unterliegende Tätigkeit nicht vorher anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot der Entfernung, der Verbrauchsentnahme oder der Einfuhr in nicht verkaufsfertigen Packungen nach § 6 Abs. 1 oder dem Verbot des Beipackens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 14 über die Behandlung der Kleinverpackungen und der Steuerzeichen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Tabakwaren unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis abgibt, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
4. entgegen § 18 Abs. 2 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt,
5. einer Verkehrsbeschränkung des § 20 für Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 in Freihäfen unversteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verbraucht.

Durchführung

§ 25

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsvorschrift

1. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 2) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverpackungen (§ 6 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,
2. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
3. abweichend von § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchenüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
4. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 8 Abs. 1 und 2) zu erlassen,

5. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 8 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln,
6. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 8 Abs. 2 und 3) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 9) zu bestimmen,
7. Tabakwaren und Zigarettenhüllen von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzung in das Erhebungsgebiet eingeführt werden (§ 10 Abs. 1). unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können oder bisher befreit werden konnten, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend,
8. die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von § 10 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren und Zigarettenhüllen oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
9. den Kreis der deputatberechtigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2) auf diejenigen zu begrenzen, deren Aufgabe in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen.
10. das Verfahren für die Steuervergünstigung (§ 12) und für die Erstattung der Steuer (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu regeln und die Gebühren nach § 13 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird,
11. Vorschriften über den Tabakanbau (§ 19) und den Verkehr mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier zu erlassen,
12. das Verfahren für die Erstattung der Steuer für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier (§ 21 Abs. 2) zu regeln,
13. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 22 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen,
14. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen zu regeln, welche Handlungen nicht mehr zur Herstellung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen gehören, welche Betriebstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes

anzusehen sind und welche Räume zum Herstellungsbetrieb gehören.

15. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

§ 26

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.

§ 27

Tabakwaren, die nachweislich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt und im Groß- bzw. Einzelhandel gelagert wurden und nicht mit einem Steuerzeichen entsprechend § 3 versehen sind, gelten als versteuert und können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Einzelhandel verkauft werden.

§ 28

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 können vier Wochen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Steuerzeichenstelle bezogen werden.

(2) Abweichend vom § 8 Abs. 2, Satz 2 entsteht die Steuerzeichenschuld für Bezüge bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tage des Inkrafttretens:

(3) Abweichend vom § 9 Abs. 1 wird die Steuerzeichenschuld für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen erstmalig am 22. des Monats, für Zigarren und Zigarillos am 20. des nächsten Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, fällig.

(4) Mit Steuerzeichen versteuerte Tabakwaren können bis zu 5 Werktagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Handel ausgeliefert werden.

§ 29

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.